

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

03.03.2021

Nummer 17

---

INHALT

SEITE

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 100. Änderung 108

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 100. Änderung;**

(Sondergebiet „Therapeutische Begleitung am Langlebenhof“ mit Reitplatz, Sondergebiet „Schulsportanlage“ Freudenhain samt Turnhalle, Streuobstwiese und Ausgleichsflächen betreffend Flur-Nr. 130/2, Flur-Nr. 131, Flur-Nr. 133, Flur-Nr. 133/1, Flur-Nr. 133/2, Flur-Nr. 137/3, Flur-Nr. 137/4, Flur-Nr. 142, Flur-Nr. 142/1, Flur-Nr. 143/2, Flur-Nr. 143/3, Flur-Nr. 143/4 und Flur-Nr. 146 Gemarkung Hacklberg und Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 129/2, Flur-Nr. 130, Flur-Nr. 134, Flur-Nr. 134/5, Flur-Nr. 137/2, 129 und Flur-Nr. 143 Gemarkung Hacklberg)

**Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Mit Bescheid vom 12.02.2021 Nr. 34-4621-3-1-14 hat die Regierung von Niederbayern den Flächennutzungsplan, 100. Änderung der Stadt Passau genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 100. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Passau einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bitte beachten Sie, dass die Einsichtnahme während der Corona-Beschränkungen ausschließlich nach telefonischer Anmeldung möglich ist. Zudem ist die Flächennutzungsplanänderung samt Begründung und Umweltbericht auch im Internet unter [www.passau.de](http://www.passau.de) aufzufinden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Passau, den 03.03.2021

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister